



LANDKREIS HELMSTEDT

Merkblatt

zu den Regelungen der Nds. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Regelungen ohne Bundesnotbremse für Inzidenz unter 100)

Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit die Inzidenz (**RKI-Wert**) an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 unterschreitet und der Landkreis Helmstedt die Bundesnotbremse im Landkreis Helmstedt per Allgemeinverfügung aufgehoben hat.

Kontaktbeschränkung:

- ein Haushalt und zwei Person eines anderen Haushalt, zugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt
- Begleit-/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen/Pflegebedürftigkeit sowie im Rahmen des Umgangs- und Sorgerechtes werden nicht mitgezählt

Ausgangsbeschränkungen:

- keine Ausgangsbeschränkungen !!!

Nah- und Fernverkehr sowie Taxen und Schülerbeförderung:

- medizinische Maske (Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig)

Sportausübung:

- Angebote Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen:
 - o mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts
- in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu zwanzig Kindern bis zum 14. Lebensjahr, sowie bis zu zwei betreuenden Personen
 - o Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von sportmaterial nur unter Einhaltung des Abstandgebotes betreten
 - o Umkleieräume und Duschen dürfen nicht benutzt werden.

Dienstleistungen:

- alle Dienstleistungen zugelassen unter folgenden Voraussetzungen:
 - o medizinische Maske
 - o Test für Kundinnen und Kunden durch PCR-Testung oder durch PoC-Antigen-Test, wenn die Maske nicht dauerhaft getragen werden kann

- Betreiber sind verpflichtet mindestens einmal in der Woche eine Corona-Testung bei den dienstleistenden Personen der Einrichtung durchzuführen
- alle sexuellen Dienstleistungen sind untersagt

Verkaufsstellen und Geschäfte:

- Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sind geöffnet
- Click & Meet (Terminshopping) ohne Corona-Testnachweis
- Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung und Verkauf im Fernabsatz zur Abholung
 - kontaktlose Übergabe
 - unter Wahrung des Abstandsgebotes

Gastronomiebetriebe:

- Gaststätten sind geschlossen zu halten
 - zugelassen ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen

Kultur- und Freizeit:

- geöffnet haben Gedenkstätten, Zoos, Tierparks oder botanische Gärten, Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien oder ähnliche Einrichtungen
 - nur nach vorheriger Terminvereinbarung
- Autokinos zulässig
- Minigolfanlagen sind geöffnet

Schulen/Kindertagespflege/Kindergärten:

- Jahrgang 4 des Primarbereichs, Abschlussklassen, Förderschulen, Tagesbildungsstätten befinden sich unabhängig von der Inzidenz im Szenario B
- Jahrgänge 1 bis 3 des Primarbereichs
 - Inzidenz unter 165 befindet sich im Szenario B
 - Inzidenz über 165 befindet sich im Szenario C
- alle anderen Schulformen und Jahrgänge
 - Inzidenz unter 100 befindet sich im Szenario B
 - Inzidenz über 100 befindet sich im Szenario C

Ausnahmen Testpflicht:

Eine Ausnahme für das Vorlegen eines negativen Corona-Test besteht nur, wenn die Besucherin oder der Besucher über eine entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihr oder ihm vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff verfügt. Zum Beispiel durch Vorlage des Impfpasses oder eines gleichwertigen Nachweis.

Ausnahmen Maskenpflicht:

- keine Maskenpflicht für
 - o Kinder unter 6 Jahren
 - o Personen, die eine ärztliche Befreiung vorlegen können
 - o gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen

- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag ist keine medizinische Maske notwendig. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ausreichend.

Unter dem folgenden Link sind alle Testzentren des Landkreises Helmstedt für Sie aufgeführt:

<https://www.helmstedt.de/firmen/branche.php?menuid=1183&topmenu=782>.

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

Niedersachsen. Klar.

Übersicht

Wesentliche Regelungen auf Basis der RKI-Inzidenzen vor Ort

Regionale Inzidenz über 100
(Hochinzidenzkommune)

- **Kontakt:** 1 Haushalt plus 1 Person, plus Kinder bis 14 Jahre
- **Sport:** Individualsport mit einer weiteren Person sowie maximal 5 Kinder (0-14) draußen mit Test für die Betreuungsperson
- **Handel:** Terminshopping („Click & Meet“) mit Test bis zu einer Inzidenz von 150 möglich, darüber lediglich „Click and Collect“-Angebote
- **Körpernahe Dienstleistungen:** Friseurleistungen und Fußpflege nur mit negativem Test und FFP2-Maske sowie nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken
- **Kultur/Freizeit:** Zoo, Tierparks und botanische Gärten, Außenbereiche offen, aber nur mit negativem Test

Regionale Inzidenz bis 100:

- **Kontakt:** 1 Haushalt plus 2 Personen eines anderen Haushalts, plus Kinder bis 14 Jahre
- **Sport:** Individualsport mit 2 Personen eines anderen Haushalts, Kinder bis 14 Jahre in fester Gruppe bis max. 20 plus 2 Betreuer*innen unter freiem Himmel
- **Handel:** Terminshopping („Click & Meet“) ohne Test
- **Körpernahe Dienstleistungen:** ohne Einschränkungen (auch Kosmetik, Tattoo, Massage etc.), aber mit Testpflicht wenn nicht durchgängig Maske getragen werden kann
- **Kultur/Freizeit:** Zoos, Tierparks und botanische Gärten sowie Minigolfanlagen offen

Regionale Inzidenz bis 35:

← wie bei Inzidenz unter 100, erweitert um:

- **Kontakt:** 10 Personen aus maximal drei Haushalten
- **Sport:** 10 Personen aus maximal drei Haushalten, Kinder bis 14 Jahre in fester Gruppe bis max. 20 plus 2 Betreuer*innen
- **Wegfall Testpflicht bei Besuchen und Betreten von Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen,**

Wichtig: Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) unter 35 gelten vorstehende Regelungen erst dann, wenn dies durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird.

Wegfall Testpflicht bei vollständigem Impfschutz

+++ Es gilt der REGIONALE (Landkreis/kreisfreie Stadt) Inzidenz-Wert des RKI – veröffentlicht auf <https://corona.rki.de/> +++

©StMg ab: 24.04.2021


Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
gültig ab: 29. März 2021

Niedersachsen. Klar.


Regionale Inzidenz 35 bis 100

Private Zusammenkünfte


privater und öffentlicher Raum




+



+



Ein Haushalt plus zwei Personen
eines anderen Haushalts
(plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)

 **zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit**

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus